



**Kanton Zürich  
Statistisches Amt**

## **Vernehmlassung: Änderungen des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule und der Lehrpersonalverordnung (Ausbildung, Lohn Kindergarten)**

**Herzlichen Dank für die Teilnahme an der Vernehmlassung!**

**Sie können Ihre Vernehmlassungsantwort nun drucken oder mit einem PDF-Drucker lokal abspeichern. Danach können Sie Ihr Browserfenster schliessen.**

drucken

### **VERNEHMLASSUNGSANTWORT ÄNDERUNGEN PHG UND LPVO**

Sie nehmen für folgende Organisation an der Vernehmlassung teil:

VSLZH, Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich

Folgende Stelle wurde für die Teilnahme an der Vernehmlassung angeschrieben:

Geschäftsstelle

**KONTAKTPERSON**

Name und Vorname: Knüsel Sarah

Adresse: Römerstrasse 190, 8404 Winterthur

Telefon: 076 379 60 03

E-Mail: sarah.knuesel@vslzh.ch

## **AUSBILDUNG**

1. Für die Ausbildung zur Lehrtätigkeit im Kindergarten wird von der Pädagogischen Hochschule Zürich zukünftig nur noch der Studiengang «Kindergarten-Unterstufe (KUst)» angeboten. Auf den separaten Studiengang für den Kindergarten wird verzichtet.

Sind Sie mit dieser Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (PHG) einverstanden?

ja

Bemerkungen zu Der VSLZH befürwortet, dass die PHZH in Zu-

dieser Frage:

kunft nur noch den KUST Studiengang angeboten. Der Ausbildungsgang entspricht dem Umfang des Zyklus 1. Ein Schwerpunkt der Ausbildung muss aber zwingend auf die Pädagogik des jungen Kindes und das Spiel als Lernform im Zyklus 1 gelegt werden.

## LOHN

2. Künftig sollen alle ausgebildeten Lehrpersonen des Kindergartens mit dem Abschluss des Studiengangs «Kindergarten-Unterstufe (KUst)» in der Lohnkategorie III eingereiht werden.

Sind Sie mit dieser Änderung der Lehrpersonalverordnung (LPVO) einverstanden?

nein

Bemerkungen zu dieser Frage:

Alle Lehrpersonen, die in der Kindergartenstufe unterrichten, müssen neu in die Lohnkategorie III eingeteilt werden. Die Einreihung erfolgt aufgrund der Unterrichtstätigkeit, folglich der Funktion. Auf den anderen Schulstufen gilt auch der Funktionslohn Fachlehrpersonen Handarbeit/Werken und LP mit TTG Ausbildung, alt- und neurechtlich ausgebildetet Sekundarlehrpersonen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit/Funktion gilt auf allen Stufen.

Die LPVO muss dementsprechend angepasst werden.

## WEITERE ÄNDERUNGEN

3. Bemerkungen zu den weiteren Änderungen im Gesetz über die Pädagogische Hochschule

Der VSLZH unterstützt! dass Lehrpersonen Kindergarten an der PHZH künftig nur noch mittels KUST Studiengang ausgebildet werden. So ist die Akkreditierung der PHZH durch die EDK gesichert.

4. Bemerkungen zu den weiteren Änderungen in der Lehrpersonalverordnung

Stossend an der Änderungen in der LPVO ist, das die seminaristisch ausgebildeten Lehrpersonen des Kindergartens von der Einreihung in die Lohnkategorie III ausgenommen wären und nur mittels einer Stufenerweiterung in diese Kategorie eingereiht werden, ohne Berechtigung in der Primarstufe zu unterrichten. Diese Lehrpersonen sind im Schulfeld breiter einsetzbar, da Zyklus 1 ausgebildet.  
Einreihung der Schulleitungen:  
Auch Schulleitungsfunktionen und auch Schulleitungsaufgaben sollten über die ganze Volksschule gleich entlohnt werden, da es sich bei der Schulleitung um eine neue Funktion, unabhängig von der Stufe, handelt.